

Konzept für den Hochschulbetrieb der Kunstakademie Münster ab dem 04.04.2022

Zusammenfassung der Kernpunkte

- Die Werkstattkurse, Klassenkolloquien und Vorlesungen an der Kunstakademie finden grundsätzlich in Präsenz statt.
- Der Gebäudezutritt ist wieder ohne Zugangskontrolle möglich.
- In den Gebäuden der Kunstakademie gilt grundsätzlich eine Maskenpflicht (Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (FFP2- oder OP-Maske)), wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Aufgrund der höheren Schutzwirkung wird das Tragen von FFP2-Masken generell empfohlen. Weitere Details sind unter 1.5 zu finden.
- Die Hygiene-Regeln (AHA+L) sind weiterhin zu beachten.
- Ein Nachtzugang ist – nach Zustimmung der jeweiligen Klassenleitung – wieder möglich. (vgl. 1.2)

Inhalt

1. Allgemeines	3
1.1. Grundsätzliches	3
1.2. Öffnungszeiten	3
1.3. Allgemeines zum Gebäudezutritt und zur -nutzung	3
1.4. (Lehr-) Veranstaltungen (Vorlesungen, Kolloquien, etc.)	4
1.5. medizinische Masken	4
1.6. Lüften	4
1.7. Verhalten im Außenbereich der Kunstakademie	5
1.8. Reinigung	5
2. Exkursionen	6
3. Wewerka	6
4. Examen und Prüfungen	7
5. Rahmenvorgaben für Gremiensitzungen und Kommissionen	7
6. Verwaltungsmitarbeitende	8
7. Hilfskräfte	8

1. Allgemeines

1.1. Grundsätzliches

Im Nachfolgenden wird ein Konzept für den Hochschulbetrieb im Sommersemester 2022 beschrieben.

Aufgrund der derzeitigen Infektionslage in der Stadt Münster und NRW werden die nachfolgend beschriebenen Schutzmaßnahmen ergriffen.¹

1.2. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kunstakademie entsprechen wieder den Öffnungszeiten vor der Coronapandemie.

Die Eingänge des Hauptgebäudes sind montags bis freitags im Zeitraum 8 bis ca. 20 Uhr aufgeschlossen. Danach kann der Gebäudezugang für zugangsberechtigte Studierende (Nachtzugang) über die Eingänge in der Mitte des Gebäudes Leonardo-Campus 12, dem Hintereingang des Gebäudes Leonardo-Campus 2 (in Richtung Gebäude Leonardo-Campus 12) sowie den Eingangstüren der Klassen Löbbert und Weber erfolgen. Der Zugang erfolgt mit dem ausgegebenen Schließchip/Schlüssel.

Die Beschäftigten der Kunstakademie können mit den blueSmart-Schlüsseln die Eingangstüren des Hauptgebäudes und ihrer Klassen schliessen.

Die Schlüssel der Orientierungsbereich-Studierenden und der Studierenden ohne Nachtzugang haben grundsätzlich eine Schließberechtigung montags bis freitags im Zeitraum von 8 bis 20 Uhr, Studierende mit Nachtzugang grundsätzlich 24 h, 7 Tage die Woche. Die Klassenleitung trifft die Entscheidung, welche Studierenden eine Schließberechtigung aus besonderen anlassbezogenen Gründen (wie z. B. Examensvorbereitung, Vorbereitung einer Ausstellung, andere wichtige Gründe) für den Nachtzugang erhalten dürfen. Die O-Bereichsprofessorin/der O-Bereichsprofessor haben vier Schlüssel/Chips erhalten, mit denen Sie den besonderen, anlassbezogenen und begründeten Nachtzugang der O-Bereichsstudierenden organisieren können.

Der Gebäudezutritt ist wieder ohne Zugangskontrolle (Impf-/Testnachweis) möglich.

1.3. Allgemeines zum Gebäudezutritt und zur -nutzung

Ein Zutritt zum Gebäude der Kunstakademie ist nur Corona-symptomfreien Personen gestattet.

¹ gemäß § 2 Abs. 3 Coronaschutzverordnung vom 01.04.2022, in der ab 05. Mai 2022 geltenden Fassung, sowie § 2 Abs. 1 der Corona-Arbeitsschutzverordnung vom 20.03.2022, gültig bis zum 25.05.2022

Beim Gebäudezutritt sind die Hände zu desinfizieren.

Der Mindestabstand ist im Gebäude der Kunstakademie möglichst einzuhalten.

1.4. (Lehr-) Veranstaltungen (Vorlesungen, Kolloquien, etc.)

Wissenschaftliche Lehrveranstaltungen, Werkstattkurse und Klassenkolloquien finden in Präsenz statt. Wenn möglich, ist auch den Innenhof oder angrenzende Wiesenflächen für Lehrveranstaltungen zu nutzen.

Die Münster Lectures finden im Sommersemester 2022 für die Angehörigen und Mitglieder der Hochschule in Präsenz statt.

1.5. medizinische Masken

Bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen 2 Personen bzw. mehreren Personen gilt Maskenpflicht. Gleiches gilt für Büroräume und schlecht durchlüftete Räume. Bitte reagieren Sie mit Verständnis, falls Sie jemand darauf hinweist. Ansonsten empfehlen wir in Innenräumen dringend das Tragen einer OP-Maske bzw. aufgrund der höheren Schutzwirkung das Tragen einer FFP2-Maske.

Die Maskenpflicht bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern entfällt, wenn alle Beteiligten freiwillig (**außerhalb** von Lehrsituationen und Sprechstunden sowie abseits von Verwaltungsgängen) an einer Situation teilnehmen und sich alle einig sind, auf das Tragen einer Maske zu verzichten.

Die Einhaltung ausreichender Pausenzeiten beim Tragen von Masken ist zu beachten, Tragezeit max. 120 Minuten, min. 30 Minuten Pause.

1.6. Lüften

Der verbindliche Orientierungsrahmen zum Thema „Lüften“ basiert auf der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (Fassung vom 24.11.2021)². Durch verstärktes Lüften kann die Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen reduziert werden. Verstärktes Lüften ist insbesondere durch eine Erhöhung der Frequenz, durch eine Ausdehnung der Lüftungszeiten oder durch eine Erhöhung des Luftvolumenstroms möglich. Die einfachste Form der Lüftung ist die Fensterlüftung. Eine Fensterlüftung muss bei Tätigkeitsaufnahme in den Räumen und dann in regelmäßigen Abständen erfolgen. Die ASR A3.6 empfiehlt einen zeitlichen Abstand zum Lüften, beispielsweise von Büroräumen nach 60 Minuten und von Besprechungsräumen nach 20 Minuten. Es wird eine Lüftungsdauer von 3 bis 10 Minuten empfohlen. Eine sogenannte Stoßlüftung über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster ist anzuwenden.

² https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=15

Besprechungsräume, künstlerische Klassen und Seminarräume sind möglichst bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich zuvor andere Personen dort aufgehalten haben.

Das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 über raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen) ist insgesamt als gering einzustufen, wenn sie einen hohen Außenluftanteil zuführen. Dieses ist bei den Lüftungsanlagen im Gebäude Leonardo Campus 2 gegeben. RLT-Anlagen sollen während der Betriebs- oder Arbeitszeiten nicht abgeschaltet werden, da dies zu einer Erhöhung der Konzentration von Viren in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann. Die RLT-Anlagen sollen möglich über die Nutzungszeit hinaus betrieben werden.

Bei Räumen mit handgesteuerten Lüftungsanlagen sind diese vor Veranstaltungsbeginn einzuschalten. Die Lüftungsanlage im Hörsaal startet automatisch bei Anwesenheit des Lehrenden (Präsenzmelder). Die Lüftung im Filmstudio und Fotostudio werden per Hand (Werkstattleitung) bedient. Die Lüftung in der Fotowerkstatt läuft zeitgesteuert.

Bei der Nutzung der Klassenräume in den Torhäusern (Klassen Hohenbüchler und Castillo Deball) ist die Lüftung zwingend per Hand durch die Nutzer anzustellen (Schalter im Eingangsbereich).

Die Seminarräume 1, 2, 3 und 4 sowie der Senatssaal wurden mit Luftreinigern ausgestattet. **Das oben beschriebene Lüftungserfordernis durch öffnen der Fenster bleibt unabhängig davon bestehen.** Die Geräte sind bei Raumnutzung – sofern diese nicht automatisch laufen – einzuschalten. Während Pausen ist der Boost-Modus zu aktivieren. Kurze, einfache Handreichungen zum Betrieb von Lüftungsgeräten liegen in den Räumen/an den Geräten aus.

1.7. Verhalten im Außenbereich der Kunstakademie

Im Außenbereich der Kunstakademie wird den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule empfohlen den Mindestabstand einzuhalten, sollte dieses nicht möglich sein, wird das Tragen einer medizinische Maske empfohlen.

1.8. Reinigung

Die Ziffer 4.2.7 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (Fassung vom 24.11.2021) erläutert bezüglich der Arbeitsmittel:

Durch eine entsprechende Arbeitsorganisation ist grundsätzlich zu gewährleisten, dass Arbeitsmittel nach Möglichkeit nur jeweils von einer Person verwendet werden, zum Beispiel durch Bereitstellung zusätzlicher Arbeitsmittel, um damit die Gefahr von Schmierinfektionen zu verringern.

Ist die personenbezogene Nutzung von Arbeitsmitteln nicht möglich, sind diese vor dem Weiterreichen mit **handelsüblichen (Haushalts-)Reinigern** zu reinigen. Insbesondere Oberflächen, die in Kontakt mit Personen gekommen sind, etwa durch Tröpfchenabgabe beim Sprechen, sind bei der Reinigung zu berücksichtigen.

Der Reinigungsdienst ist beauftragt, im Rahmen der täglichen Unterhaltsreinigung insbesondere auch die Türklinken, die Wasserhähne sowie die Wasserspültasten der Toiletten zu reinigen/desinfizieren.

Auch die Waschbecken und Türklinken der Klassen werden am Morgen nach den Kolloquien gereinigt.

Mikrophone im Hörsaal erhalten einen Einwegschutz, dieser ist nach der Benutzung durch den Nutzer in den Müllbehältern vor dem Hörsaal zu entsorgen. Zudem werden Reinigungstücher für Arbeitsmittel und Flächen am Pult im Hörsaal deponiert.

In den Seminarräumen/dem Hörsaal (Tische, Stuhllehnen, ggf. Gegenstände, Türdrücker) wird eine Reinigung durch die NutzerInnen vor einer Veranstaltung empfohlen. Hierfür liegen entsprechend Reinigungstücher aus. Nach der Reinigung haben sich die NutzerInnen die Hände zu desinfizieren. Die Räume sind mit Desinfektionsspendern (zum Teil vor dem Raum installiert) ausgestattet.

Sofern in den Klassen Bedarfe gemeldet werden, können auch die Klassen entsprechende Desinfektions-/Reinigungstücher ausgehändigt bekommen.

Der Reinigungsdienst ist entsprechend der Arbeitsschutzregeln beauftragt, im Rahmen der täglichen Unterhaltsreinigung insbesondere auch die Türklinken, die Wasserhähne sowie die Wasserspültasten der Toiletten zu reinigen/desinfizieren.

2. Exkursionen

Bei der Zielauswahl ist die jeweils örtliche Pandemiesituation zu berücksichtigen. Der/die AntragstellerIn hat sich über die im Zielort geltenden rechtlichen Vorgaben aufgrund der Corona-Pandemie zu informieren. Hier ist besonders darauf zu achten, ob unter den rechtlichen Vorgaben die Exkursion **sinnvoll durchgeführt werden kann** und welche zusätzlichen organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden müssen. Dieses ist bei Antragstellung zu erläutern.

Bei der Buchung sollte darauf geachtet werden, dass möglichst eine kurzfristige Stornierung mit Kostenerstattung möglich ist. Eine Übernahme von Zahlungen durch die Kunstakademie aufgrund einer Corona bedingten Stornierung wird grundsätzlich ausgeschlossen.

3. Wewerka

Die Stadt Münster stellt der Kunstakademie Münster den Wewerka Pavillon für Ausstellungen zur Verfügung.

Die Organisation der Ausstellungen erfolgt durch Prof. Dr. Imdahl sowie einem studentischen Team. Die Verantwortung hierfür liegt bei Prof. Dr. Imdahl.

4. Examen und Prüfungen

Die künstlerischen Prüfungen finden grundsätzlich in Präsenz ausschließlich dienstags statt. In Ausnahmefällen kann – gemäß Rektoratsbeschluss – aus triftigen Gründen (z.B. Quarantäne) auf Online- oder Hybrid-Varianten entsprechend des Leitfadens für künstlerische Prüfungen auf entsprechenden Antrag beim Prüfungsamt und Genehmigung durch das Rektorat umgestiegen werden. Der Antrag ist schriftlich grundsätzlich möglichst frühzeitig vor dem Prüfungstermin an den Studierendenservice zu richten.

Die PrüfungskandidatInnen können grundsätzlich ab dem Donnerstag vorher in den von Ihnen reservierten Ausstellungsraum.

Es ist möglich, dass Prüfungskandidierende, sofern der Mindestabstand eingehalten wird, ausnahmsweise auf eine Maske verzichten können. Aufgrund des deutlich erhöhten Infektionsrisikos, raten wir davon dringend ab!

Kunstwissenschaftliche Prüfungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. In Ausnahmefällen kann auch hier – gemäß Rektoratsbeschluss – aus triftigen Gründen auf die Online-Variante des Leitfadens für wissenschaftliche Online-Video-Prüfungen auf entsprechenden Antrag bei der Prüfungsverwaltung umgestiegen werden.

Examens-/Prüfungsfeiern sind wieder möglich. Hierfür ist von der/dem jeweiligen Studierenden eine Nutzungsvereinbarung mit dem Dezernat 4 zu schließen.

5. Rahmenvorgaben für Gremiensitzungen und Kommissionen

Besprechungen mit mehreren Personen/Kommissionssitzungen/Sitzungen von Ausschüssen und Gremien finden sofern möglich als Videokonferenz oder entsprechend der Witterungslage in großen durchgehend gelüfteten Räumen (Senatssaal und Hörsaal) statt. Die Entscheidung trifft der*die Sitzungsvorsitzende.

Senatssitzungen finden gemäß § 5 Abs. 2 der Corona-Epidemie Hochschulverordnung³ online statt. Die Öffentlichkeit wird durch den Aushang des öffentlichen Teils des Protokolls in der Hochschule gewährleistet.

³ in der ab 01.04.2022 geltenden Fassung

6. Verwaltungsmitarbeitende

Bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen 2 Personen bzw. mehreren Personen gilt Maskenpflicht. Gleiches gilt für Büroräume und schlecht durchlüftete Räume. Im persönlich zugeordneten Büroraum entfällt bei der Alleinnutzung die Maskenpflicht.

Ansonsten empfehlen wir in Innenräumen dringend das Tragen einer OP-Maske bzw. aufgrund der höheren Schutzwirkung das Tragen einer FFP2-Maske.

Besprechungen mit mehreren Personen sollten möglichst online durchgeführt werden.

7. Hilfskräfte

Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte können während der Gebäudeöffnungszeiten (vgl. 1.2) in den Büros der Hilfskräfte arbeiten. Eine Nutzung durch mehrere Hilfskräfte gleichzeitig ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern es hierfür ein zwingendes, dringendes Erfordernis gibt, ist die Entscheidung durch die/den jeweils für die Hilfskraft verantwortlichen MitarbeiterIn der Akademie zu treffen. Die Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,5 m ist in diesem Fall möglichst sicherzustellen. Die Hilfskräfte haben dann medizinische Masken (vgl. 1.5) zu tragen. Auf das Lüftungserfordernis gemäß 1.6 ist zu achten.